Satzung des

ITZEHOER WASSER-WANDERER e.V.

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 93 IZ/3 am 19. Mai 2022

§1 - Verein

Der Verein ITZEHOER WASSER-WANDERER e.V. pflegt und fördert ausschließlich den Sport, insbesondere den Kanusport. Er hat seinen Sitz in Itzehoe und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinsstander ist ein rotumrandetes weißes Flaggentuch mit dem farbigen Wappen der Stadt Itzehoe und den schwarzen Buchstaben IWW. Die Führung des Stadtwappens wurde vom Magistrat der Stadt Itzehoe am 19. Dezember 1957 genehmigt.



§ 2 - Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

(a) aktiven Mitgliedern

Dieses sind Mitglieder, die am sportlichen oder gesellschaftlichen Vereinsleben teilnehmen.

(b) passiven Mitgliedern

Diese sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, den Sport aber nicht ausüben. Sie können nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden.

Mitglieder haben nach Vollendung des 12. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht. Volljährige Mitglieder - außer passive - sind wählbar.

Die Jugendgruppe des Vereins wählt gemäß Jugendordnung aus ihrer Mitte Jugendsprecher, die die Interessen der Jugendgruppe im Vorstand vertritt.

Jedes den Sport ausübende Mitglied muss des Schwimmens kundig sein. Nichtschwimmer dürfen nur dann am Kanusport teilnehmen, wenn sie durch Schwimmwesten oder sonstige geeignete Maßnahmen gesichert sind.

Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die bei Minderjährigen von einer/einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Satzung des Vereins und die jeweils gültige Beitragsordnung anzuerkennen.

Kinder - bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres - können nur Mitglied werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist oder dem Verein ebenfalls beitritt.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich, sofern er einen Monat vor-her schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird.

Ausschluss

Auf schriftlichen, ausführlich begründeten Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Ältestenrates zu richten. Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat, jedoch ist dem auszuschließenden Mitglied vor einer Beschlussfassung ausreichende Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein nur dann wieder beitreten, wenn der Grund für den Ausschluss nicht mehr gegeben ist und der Ältestenrat einem Wiedereintritt zustimmt.

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Beiträge der Verbände werden mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben. Der Vorstand legt die Altersgruppen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Abrechnungszeiträume in einer Beitragsordnung fest.

§ 3 - Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) der 1. Vorsitzende,
- (b) der 2. Vorsitzende,
- (c) der Beisitzer,
- (d) der Kassenwart,
- (e) der Wanderwart,
- (f) der Jugendwart,
- (g) der Bootshauswart,
- (h) der Schriftführer.

Es ist statthaft, dass ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen ausübt. Ausgenommen sind die Funktionen (a) und (b), die nicht gemeinsam von einem einzelnen Vorstandsmitglied übernommen werden dürfen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Endziffer

> der 1. Vorsitzende, der Beisitzer, der Jugendwart,

der Kassenwart

und in Jahren mit gerader Endziffer

der 2. Vorsitzende, der Bootshauswart, der Wanderwart,

der Schriftwart

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber allen Körperschaften. Er beruft sämtliche Versammlungen ein und leitet sie.
- Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzu (b) zenden mit allen seinen Rechten und Pflichten, im Innenverhältnis bei dessen Abwesenheit.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es ist jedoch jeder allein vertretungsberechtigt.

- Der Beisitzer unterstützt den Vorstand zu (c) und erledigt die Pressearbeit.
- Der Kassenwart führt die Kassengezu (d) schäfte. Er hat den Kassenprüfern ohne vorherige Anmeldung Einblick in die Kassenführung zu gewähren und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- zu (e) Der Wanderwart koordiniert den Sportbetrieb und verwaltet die vereinseigenen Sportgeräte.
- zu (f) Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder.
- Der Bootshauswart verwaltet die Bootszu (g) hausanlagen und Einrichtungen. Er beruft die Bootshaus- und Arbeits-dienste ein und überwacht die Durch-führung.
- zu (h) Der Schriftführer führt die Versammlungsprotokolle und erledigt ihm übertragene schriftliche Arbeiten. Die Versammlungsprotokolle werden vom Schriftführer zusammen mit dem Vorsitzenden verantwortlich unterzeichnet.

Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens vier anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 - Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem Protokollführer,
- (c) dem 1. Beisitzer,
- (d) dem 2. Beisitzer.

Es ist Aufgabe des Ältestenrates Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten und über Ausschlussanträge zu entscheiden.

Der Vorsitzende und der Protokollführer werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen volljährig sein und dürfen keine Funktion als Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer ausüben. Der 1. und

2. Beisitzer werden je einer von den streitenden Parteien ernannt. Verzichtet eine der streitenden Parteien auf ihren Beisitzer, so ist der Ältestenrat trotzdem beschlussfähig.

Sitzungen des Ältestenrates werden auf schriftlichen, ausführlich begründeten Antrag einer der streitenden Parteien vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Protokolle sind vom Vorsitzenden und Protokollführer des Ältestenrates zu unterzeichnen. Beschlüsse des Ältestenrates sind bindend.

§ 5 - Kassenprüfer

Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht, von denen jährlich einer neu gewählt wird. Es ist nicht statthaft, dass ein Kassenprüfer in ununterbrochener Reihenfolge länger als zwei Jahre das Amt ausübt. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres haben sie der Versammlung einen Prüfungsbericht zu erteilen. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein.

§ 6 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet mit einer Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Januar durchzuführen ist.

Kann die Hauptversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht im Januar stattfinden, muss diese in angemessenem zeitlichen Abstand nach dem Ereignis nachgeholt werden.

Der Hauptversammlung ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 7 - Versammlungen

Hauptversammlungen müssen mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene postalische Adresse gesendet wurde.

Hauptversammlungen sind bevorzugt als Präsenzversammlungen durchzuführen.

Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung (z.B. durch individuelle Zugangsdaten) ist sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Für Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit ist ein Zeitraum von mindestens 5 Tagen einzuhalten, in dem die Mitglieder sich beteiligen können.

Jede Wahl oder Abstimmung bedarf bei Präsenzversammlungen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimm- oder wahlberechtigten Mitglieder. Sie können wahlweise offen oder geheim durchgeführt werden. Stimmengleichheit wird bei Wahlen durch das Los, bei Abstimmungen durch die Stimme des Versammlungsleiters entschieden.

Ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn,

- (a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- (b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der stimm- oder wahlberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder online abgegeben hat und
- (c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Mitgliederversammlungen werden schriftlich, ohne Einhaltung einer besonderen Frist, einberufen.

§ 8 - Geschäftsordnungen

Der Vorstand oder ein von einer Mitgliederversammlung beauftragter Ausschuss kann Geschäftsordnungen ausarbeiten, über die eine Hauptversammlung zu beschließen hat. Sie sind wörtlich ins Protokoll einzutragen und für jedes Mitglied bindend.

§ 9 - Haftung

Der Verein schützt seine Mitglieder durch die Zugehörigkeit zum Landessportverband gegen Schäden aus Sportunfällen. Das im Bootshaus befindliche Mitgliedereigentum ist durch Versicherungsschutz gegen Feuerschaden versichert.

§ 10 - Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur durch 3/4 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Haben sich nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt, so muss nach Ablauf von vier Wochen eine Hauptversammlung einberufen werden, auf der durch 3/4 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein Beschluss zu fassen ist. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Itzehoe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.